

Aus der Zeit, da Bischöfe und Klerus Deutschlands noch Rückgrat hatten

Autor(en): **Kirsch, P.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **2 (1912)**

Heft 1

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-403802>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus der Zeit, da Bischöfe und Klerus Deutschlands noch Rückgrat hatten.

So notwendig eine systematische Ausgrabung des Quellenmaterials für eine kritische, wahrheitsgetreue Darstellung der Geschichte des Jansenismus wäre, wofür unter anderem das Archiv des Ministeriums des Auswärtigen zu Paris reiches Material liefern könnte, ebenso wichtig wäre eine Geschichte des deutschen Episkopates und seiner Stellung zu Rom. Freilich würde eine solche Arbeit die Kraft eines einzelnen Gelehrten übersteigen und könnte nur durch Zusammenwirken eines Kollegiums geleistet werden; denn für eine Reihe von wichtigen Fragen sind nicht einmal die Vorarbeiten geleistet. Der bedeutsame Emser Kongress vom Jahre 1786, um nur eines zu erwähnen, hat bis heute keine objektive Würdigung gefunden. Zu welchen Resultaten die Forschung aber entgegen den Geschichtsapologeten gelangen würde, hat ja z. B. Gregorius Illuminator (Langen) in seiner populär-wissenschaftlich gehaltenen Abhandlung „Köln, die allzeit getreue Tochter der römischen Kirche“ bereits angedeutet. Derselbe Nachweis wäre für Mainz nicht schwer und muss geschehen, da in Heft 11 dieses Jahres des „Mainzer Katholik“ durch den Seminarprofessor J. Schmitt unter der Überschrift „Die Erzbischöfe von Mainz und ihr Verhältnis zum Apostolischen Stuhl“ eine in ultramontanem Sinne verfasste, geschichtsklitternde Darstellung gegeben wird.

Auf die deutschen Erzbischöfe nun als Führer einer anti-kurialistischen Opposition im deutschen Katholizismus beim Ausgang des 18. Jahrhunderts und einzelne ihrer antirömischen Massnahmen hinzuweisen, ist der Zweck der vorliegenden Skizze.

Die Errichtung einer päpstlichen Nuntiatur in München im Jahre 1785 führte bekanntlich den Zusammenschluss der Erzbischöfe Erthal von Mainz, Max Franz von Köln, Klemens Wenzeslaus von Trier und Colloredo von Salzburg herbei. Um diese Zeit schrieb die neugegründete „Mainzer Monatsschrift von geistlichen Sachen“¹⁾: „Dieser Vorgang verdient in der deutschen Hierarchie alle Aufmerksamkeit, und es werden vermutlich unsere Erz- und Bischöfe bei den dermaligen aufgeklärten Zeiten, *wo man immer die erste Grundverfassung des Kirchenregiments mehr einsieht und wenigstens das ohne Schmälerung zu erhalten sucht, was noch vermöge der Observanz und der Reichsgrundgesetze in Sicherheit gesetzt ist*, weit besser auf ihrer Hut sein, als es ehemals bei Errichtung anderer Nunziaturen in Deutschland geschehen ist.“

Im Konsistorium vom 14. Februar 1785 war für Bayern und die pfälzischen Staaten Julius Cäsar Zoglio zum Nuntius ernannt worden, der jedoch erst im April 1786, mit ausgedehnten Jurisdiktionsrechten von Pius VI. versehen, in München eintraf.

Bereits am 14. Dezember 1784 hatte der Erzbischof von Mainz durch sein Generalvikariat die nachstehende Bekanntmachung erlassen: „Machen hiermit dem geistlichen Gerichte zu Erfurt, sämtlichen Kommissariaten, Stiftern, Landdechanten, Pfarrern und Klöstern des Erzstifts bekannt, dass inskünftige *keine päpstlichen Concessionen*, z. B. Dispensationes in Eehindernissen wegen Blutsfreund- oder Schwägerschaft, Mehrheit der geistlichen Pfründen, Erlaubnissen, in Oratoriis privatis oder öhngeweihten Häusern die h. Messe zu lesen, auf die Fasttage Fleischspeisen zu geniessen, verbothene Bücher zu lesen, und dergleichen, unter was für einem Namen selbige ausgefertigt sein mögen, *für gültig angesehen werden sollen*, so fern selbige nicht vorher dem dahiesigen Herrn Officiali vorgezeigt, hierauf bei dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Vortrag gebracht und von daher bestätigt seyen.“

Als nun die Nuntiusernennung für München in immer greifbarere Nähe rückte, schrieb die erwähnte Mainzer Monatsschrift²⁾ Anfang 1785: „Guten Nachrichten zufolge sind im

¹⁾ «Herausgegeben von einer Gesellschaft», Bd. 1, S. 380.

²⁾ Bd. 1, S. 611 f.

Namen der deutschen, besonders der einschläglichen Erzbischöffe und Bischöffe die nachdrucksamsten Vorstellungen beim Pabste gemacht worden, damit *keine Neuerung* eingeführt würde, welche *den Zustand der kirchlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit in der deutschen Hierarchie abändern könnte*. Der wesentliche Inhalt davon war, dass man zwar gar nichts zu erinnern hätte, wenn der neue an dem kurpf. Hofe anzustellende Nunzius keinen andern Charakter, als eines Gesandten oder Ministers des römischen Hofes, der für die wechselseitigen Geschäfte bestimmt ist, bekleiden sollte. Sollte aber demselben eine ähnliche Gewalt, Fakultäten und Freiheiten, wie dem Nuntius zu Köln, entweder für Baiern oder für die kurpfälzischen Lande wollen beigelegt werden, so könnten sie dies nicht anders als eine *Neuerung* ansehen, welche *den Gerechtsamen der deutschen Erzbischöffe und Bischöffe nachtheilig, den Freiheiten und der Grundverfassung der deutschen Kirche, den Grundgesetzen des deutschen Reiches und der kaiserlichen Wahlkapitulation zuwider sei*. Viele Bischöfe Deutschlands hielten es deswegen in diesem Falle für eine Pflicht, sich gesamter Hand zu vereinigen, und, um alle Irrungen und Schmälerungen ihrer hierarchischen Gerechtsame vorzubeugen, gemeinschaftliche Beschwerden an Se. Kais. Majestät und den immerfürwährenden Reichstag gelangen zu lassen¹⁾. Es sollen auch wirklich viele römische Agenten der deutschen geistlichen Fürsten den Auftrag haben, diese Sache mit vereinigten Kräften zu betreiben und zu unterstützen; aber dem Vernehmen nach werden diese Bestrebungen vom römischen Hofe nicht zum Besten aufgenommen. *Man ist halt noch gar zu stark an die eingewurzelten Grundsätze einer unbeschränkten monarchischen Gewalt angehängt.*“

Auf die Vorstellung der deutschen Bischöfe an die römische Kurie wurde durch den Stellvertreter Friderici des Kardinalstaatssekretärs die Antwort, dass der neue Nunzius in München mit der nämlichen Fakultät und Gerichtsbarkeit versehen werden solle, wie sie der Kölner Nunzius ausübe. Als nun einer der Bischöfe es bei diesem Bescheid nicht bewenden, sondern durch seinen römischen Agenten seine Vorstellung

¹⁾ Eine derartige Vorstellung, deren Absender durch N. bezeichnet ist, und die Römische Antwort mit Angabe der Fakultäten des Nuntius finden sich Mainzer Monatsschrift, Bd. 1, S. 857 ff.

wiederholen liess, wurde ihm, einem deutschen Fürstbischof, in echt römischer Überhebung, die brüske Erwiderung: Seine Heiligkeit hat Befehl gegeben, die Vorstellung entgegenzunehmen, aber nicht darauf zu antworten, da die genügende Antwort bereits im ersten Schreiben gegeben sei¹⁾.

Nun wandten sich die vier Erzbischöfe gemeinsam an Kaiser Joseph II. um Schutz ihrer Rechte; an ihn richtete Erzbischof Friedrich Karl Joseph von Mainz im Namen seiner Kollegen unter dem 22. September 1785 eine Denkschrift folgenden Wortlauts:

„Euer kaiserl. Majestät ist es vorhin bekannt, . . . wemassen der römische Hof den von Sr. päpstlichen Heiligkeit nie zu vermuthen gewesen, das allgemeine Aufsehen erregenden Vorsatz gefasst habe, an dem kurfürstlichen Hoflager zu München in der Person des Prälaten Zoglio einen neuen päpstlichen Nuntius anzustellen, und dadurch ohne Vorwissen und Genehmigung Euer kaiserl. Majestät sowohl, als des Reichs, ja ohne Einwilligung derjenigen Erz- und Bischöfe, deren Diöcesan-Rechte sich in den Staaten des Hrn. Kurfürsten zu Pfalz Lieben erstrecken, eine in ersagten Staaten noch nie bestandene neue Nuntiatur errichten zu wollen.

„Als mir von diesem, in mehrfacher Rücksicht bedenklichen Vorhaben die erste verlässige Nachricht zugienge, nahm ich mit anderen deutschen Erz- und Bischöfen mir zur vordersten Angelegenheit durch ein bei dem römischen Hofe selbst übergebenes Promemoria die geziemende Rückfrage zu tun: ob er die Absicht habe, den nach München abzuschickenden neuen Nuntius etwa lediglich als einen Gesandten am kurpfälzischen Hoflager erscheinen zu lassen, oder aber denselben auch mit geistlichen Fakultäten über die in die pfalzbaierischen Lande einschlagenden deutschen Diöcesan-Bezirke zu versehen.

„Da mir hierauf die unerwartete bestimmte Erklärung ertheilet wurde, dass ersagter Nuntius die nämlichen Fakultäten auszuüben habe, mit welchen die zu Wien und Köln bestehenden Nuntii über verschiedene Provinzen Deutschlands bestellet sind, so verweilte ich nicht, den römischen Hof mit der

¹⁾ Vorstellung und Antwort: Che Sua Santità li (Monsignor Segretario della Cifra) ha dato ordine di ricevere le memorie, ma di non rispondere ad esse, essendosi abbastanza risposto nelle prime. Mainzer Monatschrift, Bd. 1, S. 1017.

weiteren dringenden Vorstellung anzugehen, dass weder die Aufstellung, noch weniger aber die Vervielfältigung einer solchen mit Fakultäten versehenen Nuntiatur mit den über pfalz-bairischen Lande hergebrachten ausschliessigen Diöcesan-Rechten der deutschen Erz- und Bischöffe, mit den Verfügungen der älteren und neueren Kirchenversammlungen, mit den deutschen Kirchenverträgen, mit der kaiserl. Wahlkapitulation, mit dem kurfürstl. Kollegialschreiben v. J. 1764 und überhaupt mit der deutschen Staats- und Kirchenverfassung zu vereinbaren sei, und dass daher in Rücksicht aller dieser Gründe mit der Absendung des mehrgedachten päbstl. Nuntius noch an- und zurückgehalten werden mögte.

„Da nun Ew. kaiserl. Majestät . . . nicht verborgen sein mag, dass die *päbstlichen Nuntien vermöge ihrer ursprünglichen Bestimmung nie anders, als in der Eigenschaft päbstl. Gesandten* an auswärtigen Höfen zu betrachten gewesen und noch sind — da sie vom *römischen Stuhle nie ermächtigt werden können, die Befugnisse, die den Erz- und Bischöffen ausschliesslich zustehen, durch eine in den unverfälschten wahren Grundsätzen der katholischen Kirchen-Hierarchie nirgends gegründete Concurrenz auszuüben* — da die jeweilen in kirchlichen Sachen nach Rom zugelassenen Appellationen durch den Baselerischen Kirchen-Rath und durch die von der deutschen Nation angenommenen Dekrete dieser Versammlung nicht den päbstlichen Nuntien, sondern den in Deutschland selbst zu delegierenden Behörden zugeeignet sind — da der päbstlichen Nuntiatur zu Köln vermöge des anliegenden Verzeichnisses¹⁾ ihrer Fakultäten wirklich eine solche Gewalt mitgeteilt ist, die kein deutscher Erz- oder Bischoff ohne Abbruch, ja ohne gänzliche Vernichtung seiner ungezweifelten Diöcesan-Rechte anerkennen oder nachgeben kann.

„Da die kaiserl. Wahlcapitulation solche dem Reichsoberhauptlichen Schutze Sr. kaiserl. Majest. eigends untergiebt, und durch die grundgesetzliche capitulationsmässige Zusage Kaiser Karls V. bereits festgesetzt ist, dass gegen die Vorrechte der deutschen Erz- und Bischöffe durch Mannigfaltigung und Erhöhung der Offizien am römischen Hofe nicht gehandelt, vielweniger also solchen durch Errichtung neuer Nuntiatoren und

¹⁾ Siehe Anmerkung 1 auf S. 58.

römischer Gerichtshöfe in Deutschland selbst zu nahe getreten werden soll — da es für das deutsche Reich sowohl, als für *die deutsche Kirche ein unerträglicher Bedruck sein würde, wenn auch nur der Sitz einer Nuntiatur, die in Deutschland noch besteht, wider den Willen der geist- und weltlichen Gewalt im Reiche von einer deutschen Provinz zur andern versetzt oder erstreckt, ja anmasslich an mehreren Orten zugleich aufgestellt und vermännigfaltigt, mithin das ausländische Personale zur Belästigung des deutschen Publikums nach Willkür vermehret werden wollte* — da endlich Se. kaiserl. Maj. in Folge des obengedachten kurfürstl. Kollegialschreibens v. J. 1764 gestattet haben, dass in solchen Fällen die gerechten Klagen und Beschwerden der deutschen Erz- und Bischöffe an Allerhöchstdieselbe gebracht, fort um eine den Umständen gemässe allerhöchste Verfügung angestanden werden dürfe:

„So ergeheth an Ew. kaiserl. Majest. als obersten Schutz- und Schirmherrn der deutschen Kirche, auch in Folge dero kaiserl. Wahlkapitulation und des obengenannten kurfürstl. Kollegialschreibens meine angelegentlichste Bitte, Allerhöchstdieselbe geruhen sich bei dem römischen Hofe wider die Aufstellung eines neuen päpstlichen Nuntius zu München, alsfern nämlich letzterer mehr als päpstlicher Gesandter am kurpfälzischen Hofe sein soll, mit allem Nachdruck und dergestalt zu verwenden, dass die Bestimmung des ersagten Nuntius entweder ganz abgeändert oder doch auf die alleinige Eigenschaft eines päbstl. Gesandten am kurpfälzischen Hofe ohne alle geistlichen Fakultäten beschränkt und das eine oder andere Ew. kaiserl. Maj. zur Beruhigung der durch jenen präjudicirlichen Schritt äusserst benachteiligten Erz- und Bischöffe verbindlich zu erkennen geben.“¹⁾

Darauf traf an den Kurfürsten und Erzbischof von Mainz nachstehendes, vom 12. Oktober datiertes kaiserliches Antwortschreiben ein²⁾:

„Ich habe aus Eurer Liebden an mich erlassenen Schreiben ersehen, was dieselbe mir zur Aufrechterhaltung der erz- und bischöflichen Diöcesanrechte in den Reichslanden und Bischümern gegen die etwan von dem päpstlichen Hofe, besonders

¹⁾ Mainzer Monatsschrift, Bd. 2, S. 369 ff.

²⁾ A. a. O., Bd. 1, S. 1186.

bei der von demselben beschlossenen Abschickung eines eigenen neuen Nuntius nach München für die kurpfälzische und baierische Lande zu besorgende Eingriffe umständlich vorstellen wollen, und daher meinen kaiserlichen Schutz von mir als oberstem Schutzherrn der deutschen Kirchenverfassung dawider anflehen.

„Gleichwie ich in allen Gelegenheiten gewohnt und stäts beflissen bin, von meinen für das Wohl und die Erhaltung des Reichs in allen seinen Theilen seiner Verfassung hegenden patriotischen und landesväterlichen Gesinnungen die billigsten und aufrichtigsten Beweise zu geben; so bleibe ich auch gemeint, die bischöflichen Rechte in ihren Sprengeln, als einen wesentlichen Theil zur guten Disziplinarverfassung, nicht allein vorzüglich aufrecht zu erhalten, sondern auch beizutragen, dass die Bischöffe in alle diejenigen Rechte, welche sie etwan durch unerlaubte und ihrer Bestimmung zuwidergehende Vorfälle verloren haben mögen, wieder nach der ursprünglich eingesetzten und durch die *sæcula* beobachteten Ordnung eingesetzt werden mögen.

„Ich habe demnach bei Gelegenheit der vorerwähnten Vorstellungen beschlossen, dem ganzen Reiche diese meine oberstschutzherrliche Gesinnungen auf die billigste und hell einleuchtende Art darzustellen, *sofort dem päpstlichen Stuhl erklären zu lassen, wie ich niemals gestatten würde, dass die Erz- und Bischöffe im Reiche in ihren von Gott und der Kirche ihnen eingeräumten und zustehenden Diözesanrechten gestöret werden*; dass ich also die päpstlichen Nunzien nur als päpstliche Abgesandten zu politischen und jenen Gegenständen geeignet erkenne, welche unmittelbar dem Pabst als Oberhaupt der Kirche zustehen; dass ich aber diesen Nunzien weder eine Jurisdiktionsübung in geistlichen Sachen, noch eine Judikatur gestatten könne; wesswegen auch solche ebenso wenig dem in Köln schon befindlichen, als dem zu Wien stehenden, noch einem andern irgendwo in die Lande des deutschen Reiches führohin kommenden päpstlichen Nunzius zukommen noch zugelassen werden sollen.

„Da ich diese meine Gesinnung Ew. Liebden hiemit eröffne, so rufe ich dieselbe zugleich auf, alle ihre Metropolitan- und Diözesanrechte sowohl für sich, als auch durch Verständigung ihrer Suffraganeen, dann bestehenden exemten Bischöffen

gegen alle Anfälle aufrecht zu erhalten, und all dasjenige, was immer Einschreitung oder Eingriffe des päpstlichen Hofes und dessen Nunzien wider solche Rechte und die gute Ordnung sein könnte, standhaft hintan zu halten, worüber ich denselben zugleich all meinen kaiserlichen Beistand zusage. Ich verseehe mich jedoch hiebei, dass in allem jenem, was die Benefiziatgeschäfte betrifft, sich fortan an den klaren Buchstaben der Konkordate Nationis Germanicæ gehalten werde, und verhoffe, bei dieser meiner patriotischen Absicht ebenso die Beförderung der Religion zu bezielen als den geistlichen Ständen und Bischöffen des Reichs überzeugende Beweise meiner für die Erhaltung der Gesätze und verfassungsmässigen Zuständigkeiten tragenden beständigen Sorgfalt zu erteilen.“

Stark hundert Jahre sind seitdem verflossen, und wo ist der Mannesmut vor Rom, das Selbstbewusstsein und die Selbstbesinnung der Regierenden auf ihre Hoheitsrechte, aber auch auf ihre Schutzpflichten all den Ein- und Übergriffen römisch-absolutistischen Machthungers in die Gewissensfreiheit und die wohlverbrieften Rechte der Bischöfe, Kleriker und Laien geblieben? Interessant sind die Bemerkungen, welche die Mainzer Monatsschrift damals an die Bekanntgabe der kaiserlichen Antwort anknüpfte: „Künftighin werden also die Nunzien in unserm Deutschlande das nämliche sein, was sie heissen, nämlich Abgesandte des Pabstes. Und das ist auch nichts als billig. Hat der Abgesandte von Venedig keine Gerichtsbarkeit bei uns, und ist es noch keinem Kaiser eingefallen, ihn z. B. zum obersten Justitzpräsidenten zu bestellen; warum sollte der päpstliche Gesandte Oberrichter der Kirche sein, *da doch nach dem ausdrücklichen Worte Gottes der hl. Geist die Bischöfe gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren?*“¹⁾

Nun verbot zunächst der Erzbischof von Köln, woselbst eine päpstliche Nuntiatur zuerst nach dem Übertritt des Erzbischofs Gebhard zum Protestantismus und seiner Verheiratung mit Agnes von Mansfeld im Jahre 1582 errichtet worden war²⁾, unter Berufung auf das kaiserliche Reskript durch Generalvikariatsverordnung vom 19. Dezember 1785 allen Geistlichen

¹⁾ Mainzer Monatsschrift, Bd. 2, S. 1188.

²⁾ Die erste Nuntiatur im Deutschen Reiche wurde in Wien 1581 errichtet.

seiner Erzdiözese, die exemten Ordensleute mit eingeschlossen, sich in irgend einer Sache an den päpstlichen Nuntius in Köln zu wenden, noch irgendwelche Verordnungen von denselben anzunehmen, und befahl ihnen, in allen geistlichen Angelegenheiten sich an das erzbischöfliche Ordinariat zu wenden¹⁾. Das gleiche Verbot, irgendwie die Jurisdiktion des Kölner päpstlichen Nuntius anzuerkennen, erliess der Trierer Erzbischof durch Generalvikariatserlass²⁾ vom 18. Januar 1786. Der Mainzer Erzbischof hatte bereits im Jahre 1784 eine in dieser Richtung sich bewegende Verfügung ergehen lassen³⁾.

Als nun der päpstliche Nuntius Bellisomi in Köln unter Missachtung der diplomatischen Gepflogenheiten hiergegen Einspruch unter dem 22. Februar 1786 erhob⁴⁾, wurde ihm von dem kurtrierischen Minister Freiherr von Dominique eine kräftige Abfertigung zuteil unter dem 13. März des Jahres 1786: Darin heisst es unter anderem: „S. A. S. E. a été d'abord étonné de la tournûre, Monseigneur, que vous avez donné à ses dernieres Lettres: S. A. S. E. dont la bonté et la façon noble et digne de Sa Dignité éminente et auguste naissance sont assés connues, perderoit dans l'Esprit du Public, si on pourroit se persuader, qu'elle a écrit deux lettres à Votre Excellence et qu'elle lui a mandé d'adresser les Réponses à moi. Permettez donc, Monseigneur, que j'ai l'honneur de vous observer, que les deux Lettres n'étoient que des Réponses aux Votres, et comme le Style, dans le quel Votre Excellence a écrit à S. A. S. E. a été un peu fort et en Partie menaçant, elle a trouvé nécessaire de vous dire, Monseigneur, que Vous voudriez suivre dans la Suite l'usage établi dans toutes les Cours, suivant lequel les Ambassadeurs et Ministres étrangers s'adressent aux Ministres d'Etat en Affaires

„S. A. S. E. est, et a été de tout temps très respectueusement attachée au Saint Siège, elle reconnoît que le *Saint Père a une Primauté d'Honneur et de Jurisdiction sauf les Droits originaux des Evêques; mais elle sait distinguer entre le Dogme et la Jurisdiction, et elle sait que la Jurisdiction a ses Dégres et ses Bornes, qu'elle n'est pas la même dans tous les Pays, qu'elle*

¹⁾ Die Verordnung siehe Mainzer Monatsschrift, Bd. 3, S. 270 ff.

²⁾ Mainzer Monatsschrift, Bd. 3, S. 34 ff.

³⁾ Idem, Bd. 1, S. 611 f.

⁴⁾ Sein Schreiben nach Trier, Mainzer Monatsschrift, Bd. 3, S. 376 ff.

depend des Concordats, Constitutions differentes dans les Pays differentes, au lieu que le Dogme est invariable, et le même par tout. *Elle connoit les Droits Originiaux des Evêques, elle n'ignore pas qu'ils ont reçu leurs Pouvoirs immediatement du Fondateur divin de notre sainte Religion, et elle est très instruite, qu'avant l'Electeur Gebhard de Cologne on ne connoissoit pas un Tribunal de Nonciatûre permanent dans ces Cantons, et que le saint Siège s'est obligé, de donner des Jûges in Partibus, que la Nation germanique s'est plaint depuis des Siècles, que des Jûges, qui ne connoissent pas la Constitution decident leurs Procès, que chaque fois avant de faire la Capitulation Imperiale la Cour de Rome a promis de donner satisfaction aux plaintes de la Nation germanique, et que chaque fois ces Promesses n'ont pas été remplies.* S. A. S. E. a prévû depuis quelque temps ce qui en est résulté, que la Cour de Rome en se refusant aux Demandes si justes à cet égard de la Nation germanique donnera lieu, que tot ou tard un Empereur secondera les Vœux des Métropolitaines et Evêques allemands reunis, abolira d'un Coup toute la Jurisdiction des Nonciatures dans les limites de l'Empire.⁴

Durch Reskript der kurpfälzischen Regierung vom 8. Juni 1786 war die Ankunft des päpstlichen Nuntius Zoglio in Bayern, der Pfalz und Jülich-Berg bekannt gegeben worden¹⁾. Bereits am 12. August bewies derselbe seine „Machtfülle“, indem er nicht etwa im Namen des Papstes, sondern *aus eigener Machtvollkommenheit* den Besuchern der Filialkirche zum hl. Michael in Hechenrain, Bistum Freising in Bayern, für den 8.—10. Oktober *einen vollkommenen Ablass verlieh*²⁾. Der für Köln inzwischen neu ernannte Nuntius Bartolomeo Pacca wollte nun hinter seinem Amtsbruder in Bayern an Erweis von „Machtvollkommenheit“ nicht zurückstehen und erliess unter dem 30. November 1786 auf päpstlichen Befehl, wie er behauptete, an alle Pfarrer der Erzdiözesen Köln, Mainz, Trier ein jedem persönlich zuge-

¹⁾ Das Reskript siehe Mainzer Monatsschrift, Bd. 2, S. 639 f.

²⁾ Ad augendam fidelium devotionem ed animarum salutem cœlestibus ecclesiæ thesauris pia charitate intenti omnibus et singulis utriusque Jesu Christi fidelibus vere pœnitentibus et confessis ac sacra communione refectis, qui ecclesiam filialem titulo S. Michaelis ad Hechenrain diebus octavo, nono et decimo pro celebratione sacelli tui statutis, a primis vesperis primi diei usque ad occasum solis tertii devote visitaverint, . . . indulgentiam plenariam omnium peccatorum miserii corditer in Dominus concedimus atque impertimur. Das ganze Dokument Mainzer Monatsschrift, Bd. 2, S. 910 f.

stelltes Schreiben, worin alle jene Ehen für ungültig erklärt werden, die mit erzbischöflichen Dispensen über den Wortlaut der diesen Oberhirten zugestandenen sogenannten Quinquennalfakultäten hinaus geschlossen worden seien. Er ging sogar so weit, dass er die Nachkommenschaft, „si qua e eiusmodi incestis nuptiis prodierit, quocumque legitimitatis jure destitutam iri¹⁾.“

Die Mainzer Monatsschrift bemerkte zu diesem arroganten Vorgehen Paccas: „Der sogenannte Nuntius zu Köln, Herr Bartholomäus Pacca, Erzbischof von Damiatra, hat einen Schritt gewaget, der ihn zu Zeiten der überspannten römischen Monarchie wenig Ehre gemacht haben würde, und folglich dormalen einen weit widrigern Begriff erregen muss; ein Schritt, der in seiner Substanz und in seiner Art der ausserordentlichste ist, da er die sattsam bekannte Druckschrift (das Rundschreiben), die wir jedoch der Rarität wegen beisetzen, fertigte und verschickte . . . In Frankreich wird kein einziger päpstlicher Gesandter ohne Einwilligung des Königs, ohne Prüfung und Modifikation seiner Fakultäten durch das Parlament angenommen. Das Nämliche gilt von Spanien und den Niederlanden. Auch war eben dieses vormals in Ängelland und der hierzu gehörigen Normandie und Schottland üblich. Warum soll die deutsche Nation nicht das Nämliche fordern und folglich einen Nuntius, wenn sie ihn nicht haben will, abweisen können? Wahrhaftig es ist Zeit dass *dieselbe auch einmal ihren Mut beweiset, und den verhassten und schimpflichen Titel Regnum oboedientiae²⁾ von sich abwälzet³⁾.*“

Jetzt brach auch den Erzbischöfen die Geduld, und als erster liess der Kölner am 19. Dezember einen Generalvikariats-erlass ergehen, worin „sämtlichen Pastoren befohlen wird, das von einem sich als päpstlichen Nuntius zu Köln ausgehenden, hierüber aber bei hochgedachter kurfürstlicher Durchlaucht nicht legitimierten fremden Bischoffe erhaltene gedruckte Schreiben mit dem nämlichen Couverte ohne weiters demselben

¹⁾ Das Rundschreiben Mainzer Monatsschrift, Bd. 3, S. 8 ff.

²⁾ Es wird hier angespielt auf Senkenberg bei Zallwein, Princ. Juris Eccl. T. IV, Q. 3, C. 3, § 4: Accidit (wegen vernachlässigten Freiheiten der deutschen Kirche), ut *Regni obœdientiae nobis immeritis Romæ titulus accresceret, cum Gallia illic Regnum Libertatis diceretur.*

³⁾ Mainzer Monatsschrift, Bd. 3, S. 1 ff.

mit der Post obrückzuschicken; über diese Obrückschickung ein Certifikat von der Post, womit die Obrückschickung geschehen, sich geben zu lassen und solches unverzüglich an hiesiges Vikariat einzuschicken. Wobei dann zugleich in Gefolge obenbenannten besondern gnädigsten Befehls vorgesezte Pastoren unter schwerer Strafe sich nicht unterfangen sollen irgend ein Schreiben, Breve, Bulle, Dispensation, oder wie sie Namen haben, vom römischen Hofe anzunehmen, bevor Uns solche präsentiret, und sie von Uns die zur Umschickung und Publikation gehörige schriftliche Erlaubnis erhalten haben¹⁾. Mainz und Koblenz (Trier) schlossen sich bereits am 21. bezw. 20. Dezember diesem Vorgehen an²⁾.

Hiergegen richtete nun Pius VI. unter dem 20. Januar 1787 ein ausführliches Breve³⁾ an den Kölner Erzbischof, worin er das Vorgehen des Nuntius Pacca in allen Stücken billigt und für gerechtfertigt hielt. Der Kölner Oberhirte blieb eine nachdrückliche Antwort darauf nicht schuldig. Er schrieb ihm unter dem 2. April unter anderem: „Hoc ab æqua Sanctitatis Vestræ agendi ratione eo minus expectabam, quo evidentiora et graviora sunt vulnera, quæ per literas ab archiepiscopo Damiatensi (Nuntius Pacca) parochis meis insinueras, universo ordini Hierarchico, disciplinæ ecclesiasticæ, Jurisdictioni meæ Archiepiscopali, nec non Juri meo territoriali infligebantur. Tanta potius mea erga te, Sanctissime Pater, tamque filialis semper fuit reverentia ac devotio, ut ægro nonnisi animo ea, quæ a Nuncio Tuo acta fuere, *Te sciente ac approbante* facta fuisse, mihi persuaserim . . . Si Officio Archiepiscopali huiusque pro viribus a me satisfactum, nihilque intermissum fuit, quod rectum ecclesiarum mihi commissarum regimen exposcebat, urgentes illas causas subintrare non video, quibus Sanctitati Vestræ vi Primatus a Deo instituti ius cõpetit, pro conservanda religionis unitate ac puritate extraordinarios mittendi legatos ad Ecclesias, ubi Religionis necessitas id postulaverit. *Si hoc, ut confido, non existit, multo minus me obligatum censeo, ut Nuntio Jurisdictione et Facultatibus instructo, in grave potestatis meæ ordinariæ præiudicium, locum cedam, quem Christus,*

¹⁾ Mainzer Monatsschrift, Bd. 3, S. 16.

²⁾ A. a. O., S. 13 ff.

³⁾ Mainzer Monatsschrift, S. 505 ff.; 582 ff.; 671 ff.

ut ibi vigilem, ut ibi laborem, mihi commisit . . . Quam gravia potius damna iuribus illis inferre machinaretur, actus ille probavit, *quo ius dispensandi, essentialem illam Episcopalis auctoritatis partem*, in dubium revocare eique contradicere ausus est; cum *tamen Sanctitati Vestrae plus quam notum, a Jesu Christo, Religionis nostrae auctore, potestatem ligandi ac solvendi*, quam Divo Petro promisit et tradidit, *reliquis etiam Apostolis integram communicatam fuisse*, adeo, ut ius illud solvendi et dispensandi inter essentialia Episcoporum iura divinitus data contineatur, in omnes Apostolorum successores transeat, iisque indivulse cohæreat neque ulla ratione imminui, multo minus alienari possit . . .¹⁾

Da auch am 27. Februar 1787 auf die von den Erzbischöfen beim Reichshofrat erhobene Klage gegen die von den päpstlichen Nuntien in München und Köln erfolgten Eingriffe in ihre Diözesanrechte ein verurteilender Entscheid ergangen war²⁾, so waren die Grundlagen gegeben, auf denen die Verhandlungen und Beschlussfassungen des bald darauf zusammengetretenen Emser Kongresses zustande kommen konnten.

P. A. KIRSCH.

¹⁾ A. a. O., S. 593 ff.

²⁾ Mainzer Monatsschrift, Bd. 3, S. 194 ff.: Dieser redet von der «ungebührlichen und unanständigen Art», mit welcher der Nuntius Pacca sein Rundschreiben erlassen habe.